Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2566

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht (24. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes

— Drucksache 2542 —

A. Bericht des Abgeordneten Reitz *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2542 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 2. März 1961

Der Ausschuß für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht

Dr. Hesberg	**Reitz**
Vorsitzender	Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache 2566*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes

— Drucksache 2542 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht
(24. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen und des Mieterschutzgesetzes**
Artikel 1	Artikel 1
Das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399) wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. **389,** 399) wird wie folgt geändert:
1. *An* § 3 wird *folgender Absatz 6 angefügt:*	1. **In** § 3 **Abs. 1** wird
„(6) Ist eine für Wohnraum gewährte grundsteuerliche Vergünstigung der in Satz 2 genannten Art entfallen und wird die daraus für den Vermieter sich ergebende Mehrbelastung auf die Mieter umgelegt, so kann der Mieter ebenfalls eine Mietbeihilfe beantragen. Grundsteuerliche Vergünstigungen im Sinne des Satzes 1 sind:	**a) in Nummer 2 das Wort „oder" angefügt,**
a) die teilweise Grundsteuerbefreiung gemäß § 58 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 29. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 79),	**b) folgende Nummer 3 eingefügt:**
b) die Grundsteuervergünstigung gemäß §§ 7 bis 11 des Ersten Wohnungbaugesetzes oder gemäß Regelungen, die den auf § 8 des Ersten Wohnungsbaugesetzes beruhenden Vorschriften entsprechen,	**„3. einer Grundsteuererhöhung oder des Wegfalls einer Grundsteuerbeihilfe für eine Arbeiterwohnstätte".**
c) die Grundsteuervergünstigung gemäß §§ 92 bis 94, 110 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes,	
d) die Grundsteuerbeihilfe für eine Arbeiterwohnstätte."	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:	2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Auf Antrag nach § 3 wird die Mietbeihilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den die zu entrichtende Miete die tragbare Miete (§ 5) übersteigt. Die Mietbeihilfe darf jedoch nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in § 3 genannten Vorschriften erhöht worden ist. Umlagen, Zuschläge und Vergütungen bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht; das gilt nicht für *die* in § 3 *Abs. 6* genannten Umlagen."	„(1) Auf Antrag nach § 3 wird die Mietbeihilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den die zu entrichtende Miete die tragbare Miete (§ 5) übersteigt. Die Mietbeihilfe darf jedoch nicht über den Betrag hinausgehen, um den die Miete nach den in § 3 genannten Vorschriften erhöht worden ist. Umlagen, Zuschläge und Vergütungen bleiben bei diesen Berechnungen außer Betracht; das gilt nicht für Umlagen **in den** in § 3 **Abs. 1 Nr. 3** genannten **Fällen."**
Artikel 2	Artikel 2
1. Das Mieterschutzgsetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), wird wie folgt geändert:	1. Das Mieterschutzgesetz in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389), wird wie folgt geändert:
a) In § 31 a Abs. 2 Buchstabe a wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt auch nach Ablauf des Zeitraums, für den die Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist;".	a) In § 31 a Abs. 2 Buchstabe a wird nach einem Semikolon folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt auch nach Ablauf des Zeitraums, für den die Grundsteuervergünstigung gewährt worden ist,"
b) In § 31 b Abs. 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt auch nach Ablauf des Zeitraums, für den die Grundsteuerermäßigung, der Grundsteuererlaß oder die Grundsteuerbeihilfe gewährt worden ist;".	b) unverändert
2. Für Nummer 1 gelten folgende Übergangsvorschriften:	2. unverändert
a) Eine Beendigung des Mietverhältnisses auf Grund einer Kündigung des Vermieters gilt als nicht eingetreten, es sei denn, daß die Räumung bereits erfolgt oder der Mieter zur Räumung rechtskräftig verurteilt ist.	
b) Ist eine Räumungsklage anhängig, so kann der Kläger zur Mietaufhebungsklage übergehen.	
c) Soweit sich ein anhängiger Rechtsstreit durch die Vorschriften dieses Artikels erledigt, trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.	
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt gemäß § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) mit der Maßgabe auch im Land Berlin, daß Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b nicht anzuwenden ist.	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz gilt *nicht* im Saarland.	Dieses Gesetz gilt im Saarland **mit folgenden Maßgaben:** **1. Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:** **‚1. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:** **„Ist für öffentlich geförderten Wohnraum die Grundsteuer erhöht worden und wird die daraus für den Vermieter sich ergebende Mehrbelastung auf den Mieter umgelegt, so kann der Mieter ebenfalls eine Mietbeihilfe beantragen.“ ‘** **2. In Artikel 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.** **3. Artikel 2 gilt nicht im Saarland.**
Artikel 5	Artikel 5
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert